



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Regierung von Niederbayern	<p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</p> <p><u>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Es sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grün-</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Nach LEP 7.1.3 (Grundsatz) sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.</p> <p>Nach RP Donau-Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.</p> <p><u>Bewertung der Planung</u> Die Planung sieht die Errichtung von zwei PV-Anlagen im Bereich Fadering vor. Die nördliche Anlage 1 liegt an der St 21 17. Die südliche Anlage 2 liegt in der freien Landschaft. Zusammen sollten die beiden Anlagen eine Fläche von ca. sechs Hektar haben.</p> <p>PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll nach LEP-Ziel 6.2.1 raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen.</p> <p>Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang der Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konservierungsstandorte. Beide Standorte befinden sich in einer vielfältigen Kulturlandschaft, die durch ein Wechselspiel von landwirtschaftlich genutzten Flächen, unterschiedlich großen Wäldern und kleinteiligen Siedlungen in einem hügeligen Gelände geprägt ist. Eine Vorbelastung im Sinne des LEP ist an kei-</p>	<p>landflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Es sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>nem der beiden Standorte erkennbar. Sie erfüllen damit LEP-Grundsatz 6.2.3 nicht und sind daher aus raumordnerischer Sicht suboptimal. Bayern hat sich aber entschieden, auch Ackerflächen unter bestimmten Bedingungen und in beschränktem Umfang in die EEG-Kulisse aufzunehmen (landwirtschaftlich benachbarte Gebiete).</p> <p>Der nördliche Standort der Anlage 1 liegt im Bereich einer Kuppe, die wohl einer der höchsten Erhebungen im Gemeindegebiet sein dürfte. Insofern besteht hier ein Konflikt mit LEP 7.1.3: Aufgrund der rahmenden Wirkung der umgebenden Waldflächen dürfte die Anlage wohl aber keine Fernwirkung haben. In den Unterlagen finden sich hierzu keine Informationen.</p> <p>Jedenfalls sollte die Sichtbarkeit beider Anlagen durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen möglichst weitgehend reduziert werden. Durch solche Maßnahmen kann auch die Einbettung in die Landschaft erreicht werden (vgl. RP-Grundsatz B II 1.3)</p>	<p>Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zusage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Wie bereits angemerkt, werden die beplanten Areale auf Flurnummer 1445 und 1403 bereits teilweise durch Waldflächen umgeben. Zur abschirmenden Wirkung werden an den „offenen“ Seiten bereits Eingrünungsstrukturen geplant. Diese dienen wie angeführt, ebenfalls der Einbindung der Freiflächenflächenphotovoltaikanlagen in die umgebende Landschaft.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Zusammenfassung</u> Aus hiesiger Sicht ist die Standortwahl wohl eher durch die EEG-Vergütung bzw. die Lage innerhalb „landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete“ motiviert als durch ein planerisches Konzept. Es ist nicht erkennbar, dass die Gemeinde „vorbelastet“ Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen vorsieht. Es ist daher ein Konflikt mit LEP 6.2.3 gegeben, der im Rahmen der Abwägung aber überwunden werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Standortwahl wurde durch die EEG-Vergütung bzw. die Lage innerhalb „landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete“ motiviert. Jedoch wurde bei der Wahl der Standorte ebenfalls auf die solartechnisch geeignete Neigung und der kurzen Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz geachtet, da diese Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage darstellen.</p>
2	Staatliches Bauamt Passau	<p><u>Betroffene Bundes- und Staatsstraßen:</u> Am Rande des Geltungsbereiches des Grundstückes der Flurnummer 1445, Gemarkung Beutelsbach verläuft die Staatsstraße 2117 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt (Abschnitt 160, von Station 3,555 bis Station 3,743).</p> <p>Das Grundstück der Flurnummer 1403, Gemarkung Beutelsbach liegt an keiner durch das Staatliche Bauamt Passau verwalteten Bundes- oder Staatsstraße.</p> <p><u>Ziel der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</u> § 16 FStrG: Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen</p> <p>§ 9 FStrG, Art. 23, 24 BayStrWG: Ausnahmen von den Anbauverboten kann nur die Straßenbauverwaltung erteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Die Einhaltung der 20m Anbauver-</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>§ 8 und 8a FStrG, Art. 18, 19 BayStrWG: Die notwendigen Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten kann <u>nur die Straßenbauverwaltung</u> erteilen</p> <p>Art. 31 BayStrWG: Über den Bau, bzw. Änderung von Kreuzungen und die Einmündungen ist eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.</p> <p><u>Beabsichtigte eigenen Planung und Maßnahmen:</u> Keine</p> <p><u>Einwendungen:</u> Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen, wenn folgende Auflagen und Bedingungen in die planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden:</p> <p>1. Anbaubeschränkungen: (§ 9 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG) Außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnstrecke, nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu beachten. Die Mindestabstände für die Einzäunungen und Bepflanzungen sind darüber hinaus zum Schutz für abkommende Fahrzeuge erforderlich.</p>	<p>botszone zur Staatstraße 2117 wird in den Unterlagen zur Entwurfsfassung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Durch das geplante Vorhaben entstehen keine Änderungen von Kreuzungen und Einmündungen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Zur Entwurfsfassung wird eine Unterschreitung der Anbauverbotszone von 20 m zur Staatsstraße vermieden. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen bzw. Einfriedungen werden mit einem Mindestabstand von 10 m zur Staatsstraße geplant.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind daher folgenden Abstände einzuhalten:</p> <p>bis zu den Photovoltaik-Anlagen (Solarmodule inkl. Modultische) mindestens 20,0 m</p> <p>bis zu sonstigen baulichen Anlagen, wie Kleinbauwerke für Wechselrichter, Transformatorenstationen, Hochbauten mindestens 20,0 m</p> <p>Verkehrsflächen, Stellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern etc.</p> <p>bis zu Einzäunungen mindestens 10,0 m bis zu Bäumen mindestens 10,0 m bis zu Sträuchern mit einem dauerhaften Stammdurchmesser < 0,1 m mindestens 7,50 m</p> <p>2. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen: (§ 12 FStrG bzw. Art. 31, 32 BayStrWG) Eine direkte Erschließung der Bauflächen über den angrenzenden Feldweg, der bei Station 3,745 in die Staatsstraße mündet, ist für die Erschließung des Vorhabens nicht geeignet. Aus diesem Grund ist von Seiten der Gemeinde noch eine gesicherte Erschließung mit dem Staatlichen Bauamt vor Aufstellung des Bebauungsplanes abzustimmen und entsprechend nachzuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Die Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage auf Flurnummer 1445 soll über die Staatsstraße bzw. den östlich angrenzenden Feldweg erfolgen. Der Weg hat einen bestehenden Anschluss an die Staatsstraße. Der Feldweg ist laut BayernAtlas als eigenes Flurstück vermessen (Fl.Nr. 1446) und aus dem Luftbild gut als befestigte Verkehrsfläche erkennbar. Derzeitig wird der Weg durch landwirtschaftlichen Nutzverkehr befahren, wodurch</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>3. Privatzufahrten: (§ 8a FStrG bzw. Art. 19 BayStr.WG) Einzelne Privatzufahrten (§ 8a FStrG, Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs nicht zugelassen werden.</p>	<p>dieser bereits höheren Belastungen ausgesetzt ist. Daher ist der Weg zur Erschließung des Baufeldes geeignet. Zur Entwurfsfassung wird ein Sichtdreieck der Richtlinien für Landstraße (RAL) 2012 eingefügt um die Eignung der Zufahrtsituation darzustellen. Für die südliche Freiflächenphotovoltaikanlage auf Flurnummer erfolgt die Erschließung ebenfalls über geeignete Wegverbindungen. Diese soll ebenfalls von der Staatsstraße kommend über einen bestehenden Anschluss zur Staatsstraße und weiter über Feldwege (erst nördlich dann östlich angrenzend zum Geltungsbereich) erschlossen werden. Beide angrenzenden Feldweg haben durch ihre Art der Befestigung, ihre breite und der derzeitige landwirtschaftliche Nutzung die Voraussetzungen um die Erschließung über diese durchzuführen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Durch das geplante Vorhaben entstehen keine einzelne Privatzufahrten. Erschlossen werden soll das Baufeld über bestehende, angrenzende und geeignete Wege.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>4. Sichtdreiecke: Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen. An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten: Außerhalb und innerhalb bebauter Gebiete soll das Sichtfeld in einem Abstand von 10 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straßen freigehalten werden. Die Schenkellänge der Sichtfelder in der übergeordneten Straße ist nach dem Vorgaben der Richtlinien für Landstraße (RAL) 2012 nachzuweisen.</p> <p>5. Entwässerung der Bauflächen: Abwässer und Oberflächenwässer aller Art von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, dürfen nicht auf den Straßen- grund der Staatsstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Eingrünungsstrukturen auf Flur- nummer 1445 werden so geplant, dass die Sichtdreiecke eingehalten werden. Durch die Verlegung der Eingrünungsstrukturen in Abstand von 10 m zur Staatsstraße wird eine freie Sicht gewährleistet. Die Sichtdreiecke nach den Vorgaben der Richtlinien für Landstraße (RAL) 2012 werden zur Entwurfsfassung eingearbeitet. Im Sichtdreieck der Zufahrt befindet sich ein bestehendes Bodendenkmal, welches sich jedoch im Mindestabstand von 3 m zur Staatsstraße befindet. Somit kann eine potentielle Beeinträchtigung der Sicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Durch das geplante Vorhaben entstehen keine Änderungen in der derzeitigen Entwässerung/Versickerung der beplanten Fläche. Die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser bleibt weiterhin bestehen.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>6. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder: Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaikerelementen reflektiert und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöht. Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Es wird eine Beurteilung der Blendwirkung ergänzt. Im Süden der Flurnummer 1445 wird im 10m Abstand zur Staatsstraße eine Eingrünungsstruktur in Form einer Heckenpflanzung geplant, welcher einer möglichen Blendwirkung entgegenwirkt. Die Hainbuche wird in die Pflanzliste aufgenommen und mit vermehrter Verwendung im südlichen Teil der Eingrünung auf Flurnummer 1445 festgesetzt. Hierdurch kann auch im Winter potentiellen Bodennahen Blendwirkungen entgegengewirkt werden. Auch das Geländere relief wirkt einer potentiellen Blendwirkung entgegen, da sich das Bau feld etwa zwei bis drei Meter oberhalb der Staatsstraße.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund des Geländere liefs im Geltungsbereich bzw. in Bezug auf die Staatsstraße bzw. die etwa 200 m südwestlich gelegene Wohnbebauung kann eine Reflexion des Verkehrslärms ausgeschlossen werden. Es werden keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Es werden keine Ansprüche bezüglich des Lärmschutzes</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>nicht gestellt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde/Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.</p> <p>Fachliche Information und Empfehlung:</p> <p>1. Verkehrsentwicklung: Die Verkehrsbelastungszahlen können unter der nachfolgend aufgeführten Adresse eingesehen werden: http://baysis.bybn.de oder http://baysis.bayern.de</p> <p>2. Lärmschutz: Die in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 12.06.1990 enthaltenen Grenzwerte für die Lärmvorsorge sind unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung einzuhalten.</p>	<p>an den Straßenbaulastträger gestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Ein entsprechender Passus wird in den textlichen Hinweisen eingearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund des Geländereiefs im Geltungsbereich bzw. in Bezug auf die Staatsstraße bzw. die etwa 200 m südwestlich gelegene Wohnbebauung kann eine Reflexion des Verkehrslärms ausgeschlossen werden. Es werden keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig.</p>
3	Landratsamt Passau Kreisbauamt	<p>Von Seiten der beteiligten Fachstellen des Landratsamtes Passau wurden folgende Bedenken bzw. Anregungen geltend gemacht: Es wird hierzu auf beiliegende Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der Fachstelle Städtebau verwiesen.</p> <p>Die Fachstellen Techn. Umweltschutz und Wasserrecht mit den Abteilungen Wasserschutzgebiet, Altlasten und Niederschlagswasserbeseitigung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>machen keine Bedenken/Anregungen geltend.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nicht klar erkennbar ist ob es sich um einen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB oder § 9 BauGB handelt. In der Begründung findet sich bei Ziffer 1,1 keinerlei Bezugnahme zum Vorhaben- und Erschließungsplan, aufgrund dessen die Gemeinde das Verfahren auf Antrag des Vorhabenträgers einleitet.</p> <p>Ebenso fehlt in der Begründung jeglicher Hinweis auf den bis Satzungsbeschluss vorzulegenden Durchführungsvertrag.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Zur Entwurfsfassung erfolgt in der Begründung ein Hinweis auf den vorzulegenden Durchführungsvertrag(im Punkt Ausgleich wird darauf hingewiesen.)</p>
	Technischer Umweltschutz	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen
	Untere Wasserbehörde	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen
	Untere Naturschutzbehörde	<p>- Es sind Unstimmigkeiten zwischen planlichen und textlichen Festsetzungen vorhanden</p> <p>- bei den Festsetzungen sind Ist-Formulierungen statt Soll-Formulierungen zu verwenden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Es erfolgt ein Abgleich der textlichen und planlichen Festsetzungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Eine entsprechende Formulierung wird bei zur Entwurfsfassung eingearbeitet.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>- in den textlichen Festsetzungen fehlt die Verpflichtung auf Spritzmittelverzicht</p> <p>- Die Entfernung von Gehölzen sowie Altgrasbeständen Nordöstlich Fl.-Nr. 1445 Gmk. Beutelsbach wird nicht bilanziert, ebenso der Grünlandbestand entlang des Grabens im Südwesten der Fl.-Nr. 1403 Gmk. Beutelsbach</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und zur Entwurfsfassung eingearbeitet</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Auf der Flurnummer 1445 befinden sich keine Altgrasbestände bzw. Gehölze. Angrenzende Flurstücke werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da durch die Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage, aus dem zum Grünland auf Flurnummer 1403 angrenzenden Ackerstandort ebenfalls ein extensiv genutztes Grünland entwickelt wird, erfährt die Fläche für die Zeit der Nutzung eine naturschutzfachliche Aufwertung. Das Grünland wird zudem durch Eingrünungsstrukturen (freiwachsende Hecke) überplant, wodurch ebenfalls eine Aufwertung erzielt wird. Lediglich im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 1403 befindet sich ein Teil des Grünlandes innerhalb des Baufeldes. Durch den geringen Versiegelungsgrad und der weiterhin bestehenden extensiven Grünlandnutzung wird keine gravierende Beeinträchtigung erzielt. Somit wird der verwendete Kompensationsfaktor von 0,2 für das gesamte Baufeld gerechtfertigt.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>- Die Sichtschutzpflanzung rund um die Anlage besteht aus niedrigwüchsigen Arten. Eine optisch wirksame Eingrünung der Anlage ist dadurch auch mittelfristig nicht sicher gewährleistet. Die Hinzunahme von großkronigen Laubgehölzen oder Sträucher mit größerer Endhöhe ist für die wirksame Eingrünung erforderlich.</p> <p>- Die geplante Hecke ist als freiwachsende Hecke anzulegen, bei der Gehölzauswahl ist auf einen Rückschnitt zu verzichten</p> <p>- Eingrünung und Herstellung der Ausgleichsfläche sind in der auf die Fertigstellung der Maßnahme folgenden Pflanzperioden umzusetzen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Als Eingrünungsstrukturen der Photovoltaikanlagen wurde typische Heckenarten gewählt. Hier wurde unter anderem die Verwendung von Hasel und Liguster festgesetzt. Laut Internetquellen (Baumkunde.de) erreicht die Gemeine Hasel nach 10 Jahren eine durchschnittliche Wuchshöhe von 12 m, nach 20 Jahren sogar 15 m. Der Liguster wurde gewählt um eine dichte Heckenstruktur mit wenig Einsehbarkeit zu erwirken. Es werden Feldahorn, Birke, und verschiedene Obstgehölzarten in die Pflanzliste mitaufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in den textlichen Festsetzungen aufgenommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Ein entsprechendes Pflanzgebot ist bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Wasserrecht	Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist nach Überarbeitung o.g. Punkte möglich.	Wird zur Kenntnis genommen
		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen
	Städtebau	Die Gemeinde Beutelsbach beabsichtigt in Fadering einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Sondergebiet für die Nutzung von Solarflächen aufzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen
		Er beinhaltet zwei Bereiche, die zu einem Bebauungsplan zusammengefasst wurden. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein Flächennutzungsplan ist auch für die Gemeinde Beutelsbach nicht erforderlich, da der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung aufgrund der Größe der Gemeinde und der Anzahl von Bauanträgen, zu ordnen.	Wird zur Kenntnis genommen
		Der Bebauungsplan steht auch der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen. Die Flächennutzung für regenerative Energien haben auch noch keinen so großen Umfang, dass die künftige Entwicklung der Gemeinde eingeschränkt wäre.	Wird zur Kenntnis genommen
		Die Fläche ist nicht an eine Siedlungseinheit angebunden. Gemäß LEP 3.3 ist in der Begründung auf Seite 43 zum Anbindungsangebot nachfolgendes formuliert: Freiflächenphotovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Zieles. Wenn Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen mehr sind entfällt hierfür auch das	Wird zur Kenntnis genommen



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Anbindegebot.</p> <p>Des Weiteren handelt es sich auch nicht um eine Fläche, die besonders prägend oder signifikant in der Landschaft liegt und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegen würde.</p> <p>Aus fachlicher Sicht bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Photovoltaikanlage. Es wird lediglich noch darauf hingewiesen, dass innerhalb der Baugrenze keine weiteren Festsetzungen getroffen werden dürfen, die die Baugrenze in ihrer Funktion beeinträchtigen würde. Dies kann im vorliegenden Fall textlich erfolgen, dass die Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen innerhalb der Baugrenze als extensives artenreiches Grünland genutzt werden müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Durch bestehende Wald- und geplante Eingrünungsstrukturen fügen sich die Freiflächenphotovoltaikanlage optimal in die Landschaft ein und erzielen keine große Fernwirkung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Eine entsprechende Anpassung der planlichen und textlichen Festsetzungen wird zur Entwurfsfassung durchgeführt</p>
4	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	<p><u>Altlasten</u> Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Durch die Beteiligung des Sachgebietes Wasserecht des Landratsamtes Passau, wurde ein Abgleich der Fläche mit dem Altlastenkataster durchgeführt. Da hier keine Einwände bestehen, ist die geplante Fläche nicht ins Altlastenkataster eingetragen.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. WWA Deggendorf zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen Ein entsprechender Passus wird in den textlichen Hinweisen ergänzt.
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forstern	<p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Lt. Landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca. 6 ha geringer bis mittlere Ertragsfähigkeit. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der geplanten Aufstellung des BBP „SO Solarpark Beutelsbach/Fadering“</p> <p><u>Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB:</u> Von unserer Seite werden keine detaillierten Anforderungen an den Umweltbericht gestellt, da keine weitergehenden Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern vorliegen.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Laut eingereichten Planunterlagen sollen zwei Solarparks entstehen. Der nördliche gelegene Solarpark soll auf Flur-Nr.: 1445/0 (Gemeinde Beutelsbach, Gemarkung Beutelsbach) errichtet werden, der südliche Solarpark auf Flur-Nr.: 1403/0 (Gemeinde Beutelsbach, Gemarkung Beutelsbach)</p> <p>Westlich angrenzend zum nördlich gelegenen Solarpark auf Flur-Nr.: 1445/0 befinden sich Wald i. S d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Mehrere Flurstücke befinden sich nicht im Eigentum des Bauwerbers. Aufgrund der Nähe zum angrenzenden Wald kann es aufgrund der Hauptwindrichtung (Westen) zu einer Gefährdung durch Windwurf/-bruch, sowie durch fallende Bäume oder Baumteile für den geplanten Solarpark kommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Der Betreiber der Anlage wird über die möglich drohende Gefährdung durch Windwurf/-bruch informiert.



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Nordwestlich angrenzend zum südlich gelegenen Solarpark auf Flur-Nr.: 1403/0 befindet sich ebenfalls Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. Auch diese Flurstücke befinden sich nicht im Eigentum des Bauwerbers. Hier kann es aufgrund der Nähe zum angrenzenden Wald und aufgrund der Hauptwindrichtung (Westen) ebenfalls zu einer Gefährdung durch Windwurf/-bruch, sowie durch fallende Bäume oder Baumteile für den geplanten Solarpark kommen.</p> <p>Waldrechtliche Belange werden vom Vorhaben jedoch nicht direkt berührt.</p> <p>Hinweis: Von Seiten der Unteren Forstbehörde am AELF Pasau-Roththalmünster wird eine dinglich gesicherte Haftungsausschlussklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) von Seiten des Bauwerbers zu Gunsten der bewaldeten Flur-Nr.: 1441/0, 1439/0, 1437/0, 1483/0, 1487/0 und 1488/0 (keine abschließende Aufzählung) empfohlen, da die Solarpark unmittelbar im Fallbereich von Bäumen auf o.g. Flurnummern liegen. Eine Haftungsausschlussklärung stellt den jeweilig betroffenen Waldbesitzer jedoch ausschließlich bei Sachschäden von der Haftung frei.</p> <p>Bitte beachten: Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Haftungsausschlusses ist rein privatrechtlicher Natur und wird von den hoheitlichen Belangen des AELF Passau-Roththalmünster nicht berührt.</p>	<p>Der Betreiber der Anlage wird über die möglich drohende Gefährdung durch Windwurf/-bruch informiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Der Anlagenbetreiber wird dahingehend informiert, dass der Abschluss einer dinglich gesicherten Haftungsausschlussklärung durch die untere Forstbehörde empfohlen wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege wird das Vorhaben entschieden abgelehnt. Zumindest die Bebauung der Teilfläche Flurnummer 1445 ist als massiv optische Beeinträchtigung des Einzelbaudenkmal D-2-75-117-14 („Schmied-Kapelle“) zu werden, das sich in unmittel-	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der geplanten Eingrünungsstrukturen auf Flurnummer 1445 wird eine verminderte Fernwirkung der Frei-



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>barer Nähe südöstlich der ausgewiesenen Fläche befindet. Der kleine Satteldachbau aus der Mitte des 19. Jahrhunderts würde sich in seiner Wahrnehmung definitiv nicht gegen die Masse der auffällig technischen Gestaltungselemente eines Solarparks behaupten können.</p> <p>Ob von der Teilbebauung des Grundstücks Flurnummer 1403 optische Beeinträchtigungen von Baudenkmalern ausgehen könnten, kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden, da die Unterlagen nicht zeigen, welche Teilfläche für den Solarpark geplant ist.</p>	<p>flächenphotovoltaikanlage erzielt. Diese soll ebenfalls eine Abschirmung hin zum Baudenkmal bewirken. Zusätzlich wird zur Entwurfsfassung in direktem Anschluss an das Baudenkmal ein für das Ortenburger Land typischer Obstgarten entwickelt, wodurch eine zusätzliche Abschirmung bewirkt werden soll. Durch die Pflanzung von Bäumen und der bestehenden topografischen Begebenheiten (starke Geländeneigung) ist die Freiflächenphotovoltaikanlage kaum sichtbar.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen In der planlichen Darstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist deutlich erkennbar, welche Teilfläche der Flurnummer 1403 mit der Freiflächenphotovoltaikanlage beplant ist. Da sich hier ebenfalls zu allen Seiten bestehende bzw. geplante Eingrungsstrukturen befinden, hat die Anlage keine große Fernwirkung. Aufgrund des steilen Geländes befindet sich die Anlage etwa 22 m unterhalb des oben genannten Baudenkmal, wodurch mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist.</p>
7	Regionales Planungs- verband	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
8	Bayerischer Bauernverband	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen
9	Gemeinde Eggldham	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen
10	Stadt Vilshofen	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen
11	Markt Ortenburg	<p>Bei den planungsgegenständlichen Grundstücken handelt es sich um Flächen mit erheblicher Größe, die sich in exponierter, insbesondere vom Gemeindegebiet des Marktes Ortenburg aus, weithin einsehbarer Lage befinden. Die Umsetzung des mit der Bauleitplanung verfolgten Vorhabens würde auf Grund der vorliegenden Fernwirkung, zu einer nachhaltigen massiven Störung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dies ist mit den allgemeinen Grundsätzen und Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass einer Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Gemeindegebiet Ortenburg sowie sonstigen Grundstücken im Eigentum des Marktes Ortenburg, für Zwecke einer etwaigen Verlegung von Stromleitungen Privater, <u>nicht zugestimmt</u> wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Durch geeignete Pflanzmaßnahmen an den „offenen“ Seiten der beplanten Flächen werden die Freiflächenphotovoltaikanlagen optimal in die Landschaft eingebunden. Durch die Eingrünungsstrukturen wird eine verminderte Fernwirkung erzielt. Durch die Anlage eines Obstgartens auf Flurnummer 1445, welcher ein typischer Bestandteil des Landschaftsbildes des Ortenburger Landes ist, soll die Anlage trotz südöstlich exponierter Lage keine nachhaltige massive Störung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erzielen. Der Großteil der Anlage auf Flurnummer 1403 ist Richtung Beutelsbach exponiert. Somit ist diese Fläche von Ortenburg kaum einsehbar</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Die Informationen werden dem Anlagenbetreiber weitergeleitet.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
12	Markt Aidenbach	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen
13	Gemeinde Aldersbach	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen
14	Telekom	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen
15	ZAW Donau-Wald	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen